



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. März 2010

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz),
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Kraye,
lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Peter Rickli,
Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2006 und 2007

(Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 stellte der Rekurrent, X, ein Gesuch um Steuererlass für die Jahre 2006 und 2007. Dieses Gesuch wurde von der Steuerverwaltung mit Entscheid vom 23. März 2009 abgewiesen. Es sei genügend Vermögen vorhanden, um die offenen Steuern von CHF 11'369.10 (Kanton 2006) und CHF 3'777.20 (Kanton 2007) zu begleichen.
- B. Mit Schreiben vom 20. April 2009 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Er hätte weder die privaten noch die geschäftlichen Mittel, um die Steuern zu begleichen. Des Weiteren befinde sich sein Vermögen, eine Liegenschaft in B/GR, in einem unverkäuflichen Zustand. Mit Entscheid vom 24. Juni 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Gemäss Steuerdeklaration 2007 verfüge der Rekurrent über folgende Vermögenswerte: UBS CHF 3'200.00, Postfinance CHF 1'383.00, CS C CHF 17'597.00, KK D AG CHF 119'696.00 sowie eine nicht hypothekarisch belastete Liegenschaft in B/GR zum Steuerwert von CHF 78'000.00. Die Steuern könnten daher beglichen werden.
- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 22. Juli 2009 Rekurs. Er beantragt einen Teilerlass der Steuerschulden und die Stundung des verbleibenden Steuerbetrages.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. September 2009 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Der Rekurrent verfüge über genügend Vermögen, um seine Steuerschulden begleichen zu können.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juni 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. Juli 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juni 2009 aufzuheben, ihm die noch offenen kantonalen Steuern pro 2006 und pro 2007 zu erlassen und ihm die verbleibenden Steuern zu stunden.

 - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen Erlass der kantonalen Steuern pro 2006 und pro 2007 gewährt hat.

3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

 - b) aa) Nach § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten Gegenstand eines Erlassgesuches sein. Diese müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

 - bb) Ein Erlass kann stets nur erfolgen, wenn die Veranlagung abgeschlossen ist und eine rechtskräftig festgesetzte Steuer vorliegt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass erst dann die Höhe der zu erlassenden Steuern feststeht. Der Steuererlass gehört nicht zur Steuerveranlagung, sondern zum Steuerbezug. Weiter darf die Steuer noch überhaupt nicht oder dann nur unter Vorbehalt bezahlt worden sein. Dies ergibt sich zum einen bereits sprachlich aus der in § 201 Abs. 1 StG enthaltenen Passage, dass „geschuldete Beträge“ erlassen werden können. Zum anderen ist diese Voraussetzung auch ein Gebot der rechtlichen Logik: Ist nämlich die Steuer (vorbehaltlos) bezahlt, so ist der Betrag nicht mehr geschuldet, die Steuerforderung durch Erfüllung (Bezahlung) untergegangen und damit ein Erlass unmög-

lich. Weitere objektive Voraussetzungen bestehen nicht (vgl. hierzu: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Auflage, 2008 Basel, Art. 167 N 12 und 13).

c) aa) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgaben zu rechtfertigen vermögen. Es sind dies das Vorliegen einer Notlage und die grosse Härte (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.5). Gemäss § 146 Abs. 2 StV liegt eine Notlage vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.

bb) Als zweite dieser subjektiven Voraussetzungen muss die erwähnte Notlage zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen. Diese beiden Voraussetzungen sind zwar einzeln aufgeführt, lassen sich aber nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 167 N 30). Eine grosse Härte bzw. ein Missverhältnis zwischen dem geschuldeten Betrag und der finanziellen Leistungsfähigkeit ist bei natürlichen Personen insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, beurteilt sich dabei aufgrund der konkreten Einzelfallsituation im Zeitpunkt des Entscheids, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, die Aussichten für die Zukunft sowie die allfällige Freiwilligkeit der Einkommens- und Vermögensminderungen zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Martin Zweifel/Peter Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18 ff.). Unter dem Aspekt der grossen Härte werden insbesondere die Ursachen, die zu einer Notlage geführt haben, einer Prüfung unterzogen. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst den Steuererlass nicht aus, wird

aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32)

d) aa) Laut § 146 Abs. 3 StV kann von einem vollständigen oder teilweisen Erlass insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder wenn sich die steuerpflichtige Person absichtlich oder grobfährlässig ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen.

bb) Gemäss § 147 Abs.1 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 147 Abs. 2 StV ist im Gesuch die Notlage darzulegen, der zufolge die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten eine grossen Härte bedeuten würde.

cc) Nach § 148 Abs. 1 StV berücksichtigt die Steuerverwaltung bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend sind dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.

e) § 201 StG ist dem Wortlaut nach eine „Kann-Vorschrift“. Es besteht somit kein rechtlich geschützter Anspruch auf Steuererlass (vgl. hierzu: BGE 122 I 373, BGE 2D_63/2008 vom 27. Juni 2008; BGE 2D_143/2008 vom 6. Januar 2009; BGE 2D_24/2009 vom 9. April 2009; BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Anders wäre es, wenn die Formulierung „werden...erlassen“ lautete. Eine steuerpflichtige Person ist nur dann in rechtlich geschützten Interessen betroffen, wenn ihr das kantonale Recht einen Rechtsanspruch auf Steuererlass einräumt (vgl. BGE 122 I 373, Erw. 1.a). Einen solchen sieht das kantonale Recht jedoch nicht vor. Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid somit ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. zum Ganzen: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) Der Rekurrent führt in seinem Rekurs aus, dass er die Steuern derzeit nicht begleichen könne. Er habe alle seine flüssigen Mittel in seine Unternehmung investiert. Da diese derzeit überschuldet sei, könne er keine flüssigen Mittel für die Steuern abziehen. Die Wohnung in B/GR befinde sich in einem derart schlechten Zustand, dass sie unverkäuflich sei. Deshalb seien ihm die Steuern zu erlassen.

b) Voraussetzungen für einen Steuererlass sind eine finanzielle Notsituation sowie das Vorliegen einer Härte. Im Folgenden sind daher die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten zu prüfen. Gemäss seinen eigenen Angaben in der Steuererklärung für das Jahr 2008 verfügte der Rekurrent im Jahr 2008 über ein Einkommen in Höhe von CHF 40'669.00 und über ein steuerbares Vermögen in Höhe von CHF 123'096.00. Bestandteile dieses Vermögens sind eine nicht hypothekarisch belastete Liegenschaft mit Steuerwert in Höhe von CHF 78'857.00 und diverse Kapitalguthaben in Höhe von CHF 11'171.00.

c) Da der Rekurrent trotz Aufforderung durch die Steuerrekurskommission keine Angaben zu seinen Lebenshaltungskosten gemacht hat, müssen diese geschätzt werden:

Grundbedarf Einzelperson	1'200.00
Miete	900.00
Krankenversicherung	300.00
Fahrkosten	50.00
Laufende Steuern	350.00
<u>Total</u>	<u>2'800.00</u>

Bei einem monatlichen Einkommen von CHF 3'178.00 (CHF 40'669.00:12 Monate) verbleibt ein monatlicher Überschuss von CHF 378.00. Der Rekurrent lebt somit über dem Existenzminimum. Ob dieser Überschuss zur Deckung der Steuerschulden ausreicht, kann in Anbetracht der in der Steuererklärung angegebenen Vermögenswerte offen bleiben. Denn der Rekurrent besitzt eine Liegenschaft mit steuerbarem Wert von CHF 78'857.00. Dass diese sich in einem unverkäuflichen Zustand befindet oder dass er sich ernsthaft um den Verkauf der Wohnung bemühte, hat der Rekurrent nicht nachgewiesen. Sie ist daher in Höhe des steuerbaren Wertes beim Vermögen zu berücksichtigen. Bei einem Vermögen in dieser Höhe kann nicht von einer Notlage im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Der offene Steuerbetrag für die kantonalen Steuern pro 2006 und pro 2007 in Höhe von insgesamt CHF 15'146.30 steht auch nicht in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungs-

fähigkeit, so dass auch keine grosse Härte vorliegt. Da es in casu somit an einer Notlage und einer grossen Härte fehlt, erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Vermögens des Rekurrenten keine Notlage vorliegt, weshalb die Bezahlung der Steuern keine grosse Härte darstellt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.